

## **Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bayreuth**

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (BayRS 2020-1-1-I) folgende

### Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bayreuth

#### **I. Allgemeines**

##### **§ 1**

#### **Organisation, Rechtsgrundlagen**

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren Bayreuth mit Ständiger Wache, Laineck und Wolfsbach sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Bayreuth. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden für die Freiwilligen Feuerwehren bedient sie sich der Unterstützung der Vereine „Freiwillige Feuerwehr Bayreuth e. V.“, „Freiwillige Feuerwehr Laineck e. V.“ und „Freiwillige Feuerwehr Wolfsbach e. V.“

Die Stadt Bayreuth unterstützt die Vereine als Basisorganisationen zur Gestellung der Einsatzkräfte für die öffentlichen Einrichtungen.

(2) Rechtsgrundlage für die Freiwilligen Feuerwehren, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

##### **§ 2**

#### **Freiwillige Leistungen**

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren können aufgrund dieser Satzung insbesondere folgende freiwilligen Leistungen erbringen:

1. Hilfe-, Dienst- und Arbeitsleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gem. Art. 4 Abs. 1 und 2 BayFwG gehören (z. B. - jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten - das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und der Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzübungsanlage zur Benutzung

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass dadurch

1. die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird,
2. kein wirtschaftliches Konkurrenzverhältnis zu Privatunternehmen entsteht.

Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Über die Gewährung von Leistungen i. S. von Abs. 1 Nr. 1 und 2 entscheidet der Kommandant, im Falle seiner Verhinderung der stellv. Kommandant oder der Leiter der Ständigen Wache, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem

Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet der Kommandant, im Falle seiner Verhinderung der stellv. Kommandant oder der Leiter der Ständigen Wache über Leistungen i. S. dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen i. S. von Abs. 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn ihm der Oberbürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet der Oberbürgermeister.

(4) Über den Anschluss von Brand-Nebenmeldeanlagen Dritter an die Nachrichtenzentrale der Ständigen Wache der Freiwilligen Feuerwehr Bayreuth und über die Übernahme von Alarmierungsaufgaben für andere Gemeinden entscheidet die Stadt Bayreuth im Rahmen von Verträgen.

## II. Personal

### § 3

#### Wahl der Kommandanten

(1) Die Wahl der Kommandanten findet bei Dienstversammlungen statt. Die Stadt Bayreuth lädt hierzu die Feuerwehrdienstleistenden mindestens 2 Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) Der Oberbürgermeister oder ein Stellvertreter oder ein Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl. Ihm stehen mindestens 2, höchstens 5 von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als 5 Personen durch Zuruf vorgeschlagen, so bestimmt der Wahlleiter die Beisitzer aus der Reihe der Vorgeschlagenen.

Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Für die Wahl sind folgende Grundsätze maßgebend:

#### a) Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Schriftliche Vorschläge können ab der Einladung zur Dienstversammlung bei der Stadt Bayreuth oder während der Dienstversammlung, spätestens bis zum Abschluss der Aussprache über die Wahlvorschläge, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und fragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Wird eine an der Dienstversammlung nicht teilnehmende Person vorgeschlagen, so ist der Vorschlag nur wirksam, wenn der Vorgeschlagene aus triftigen Gründen verhindert ist (z. B. Krankheit, Urlaub), die Verhinderung glaubhaft gemacht ist und dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen vorgelegt wird, dass er sich der Wahl stellen will. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt. Der Wahlleiter gibt die wirksam vorgeschlagenen und zur Kandidatur bereiten Bewerber deutlich bekannt und lässt diese erforderlichenfalls für die Wahlberechtigten gut erkennbar anschreiben (z. B. Tageslichtprojektor, Wandtafel).

## b) Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt, wobei der Wahlberechtigte den Namen eines Bewerbers handschriftlich einträgt. Liegt ein wirksamer Wahlvorschlag nicht vor oder hat sich kein vorgeschlagener Bewerber zur Kandidatur bereit erklärt, so kann jeder wählbare Feuerwehrdienstleistende durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden. Die Stimmzettel dürfen kein äußeres Kennzeichen tragen, das sie von anderen im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet.

## c) Wahlgang

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist vom Wahlleiter sicherzustellen. Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Stadt Bayreuth hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

## d) Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Ungültig sind Stimmzettel, die als nicht von der Stadt Bayreuth hergestellt erkennbar sind, die den Willen des Wählers nicht oder nicht zweifelsfrei erkennen lassen, die mit einem besonderen Merkmal versehen sind, einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten oder die für eine nicht wählbare, für eine nicht wirksam vorgeschlagene oder für eine Person abgegeben worden sind, die die Kandidatur abgelehnt hat. Leere Stimmzettel sind ungültig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

## e) Stichwahl, Wiederholungswahl, Losentscheid

Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und kein Feuerwehrdienstleistender mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Bei der Stich- oder Wiederholungswahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stich- oder Wiederholungswahl in der Versammlung ziehen lässt.

## f) Wahlannahme

Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen.

(5) Der Wahlleiter lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Wahl der Stellvertreter der Feuerwehrkommandanten entsprechend.

#### § 4

##### **Aufnahme und Verpflichtung**

(1) Die Aufnahme von ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (einschl. der Feuerwehranwärter) setzt einen Aufnahmeantrag des Bewerbers voraus.

(2) Der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende schriftlich zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er soll ihnen eine Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bayreuth überreichen.

#### § 5

##### **Übertragung besonderer Aufgaben**

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z. B. Abteilungsführer, Jugendwarte, Zeugwarte, Gerätewarte). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der Kommandant zuständig.

#### § 6

##### **Persönliche Ausstattung**

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Stadt Bayreuth Ersatz verlangen.

#### § 7

##### **Anzeigepflicht bei Schäden**

Feuerwehrdienstleistende haben dem jeweils zuständigen Kommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Bayreuth in Frage kommen, hat der jeweils zuständige Kommandant die Meldung an die Stadt Bayreuth weiterzuleiten. Hat die Stadt Bayreuth nach § 1552 RVO und § 22 der Satzung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als 3 Verletzten sofort) zu unterrichten.

#### § 8

##### **Dienstverhinderung**

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persön-

liche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung beim jeweils zuständigen Kommandanten bzw. Abteilungsführer zu entschuldigen. Im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende dem jeweils zuständigen Kommandanten bzw. Abteilungsführer Mitteilung zu machen, wenn sie länger als 5 Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Stadt Bayreuth ist in jedem Fall zu melden.

## § 9

### **Pflichtverletzungen**

Der jeweils zuständige Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- Mündlicher oder schriftlicher Verweis
- Androhung des Ausschlusses
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 3 dieser Satzung)

## § 10

### **Austritt, Entbindung und Ausschluss vom Dienst**

(1) Der Austritt aus einer Freiwilligen Feuerwehr ist dem jeweils zuständigen Kommandanten gegenüber schriftlich zu erklären.

(2) Der jeweils zuständige Kommandant hat einem Feuerwehrdienstleistenden, der die Eignung für den Feuerwehrdienst ganz oder teilweise verloren hat, vor einer Entbindung vom Dienst gem. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayFwG Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Der jeweils zuständige Kommandant hat dem Feuerwehrdienstleistenden die Entbindung vom Dienst in dem entsprechenden Umfang schriftlich zu erklären und die Stadt Bayreuth hierüber zu unterrichten.

(3) Der jeweils zuständige Kommandant hat einem Feuerwehrdienstleistenden, den er gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen
- Trunkenheit im Dienst
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Der jeweils zuständige Kommandant hat dem Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären und die Stadt Bayreuth hierüber zu unterrichten.

### III. Besondere Pflichten der Kommandanten

#### § 11

##### Dienst- und Ausbildungsplan

(1) Der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) jeweils für den Bereich seiner Freiwilligen Feuerwehr einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Die Dienst- und Ausbildungspläne sind der Stadt Bayreuth vorzulegen.

#### § 12

##### Dienstreisen

Der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Stadt Bayreuth eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Er hat auch für seine Dienstreisen die Genehmigung der Stadt Bayreuth einzuholen.

#### § 13

##### Jahresbericht

(1) Der Kommandant unterrichtet die Stadt Bayreuth zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen.

In den Berichten ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade oder der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG).

(2) die Unterrichtungspflichten gem. Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

### IV.

#### § 14

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren mit Ständiger Feuerwache der Stadt Bayreuth vom 21. Dezember 1979 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth vom 21. Dezember 1979, Nr. 26) außer Kraft.

Bayreuth, den 16. Dezember 1992

**Stadt Bayreuth**

gez. Dr. Dieter Mronz  
Oberbürgermeister